

96. Ist die Restitutionsklage wegen neu aufgefundener Urkunden aus §. 543 Nr. 7b C.P.D. nur zulässig, wenn die neu aufgefundenen Urkunden direkt dem Produzenten Rechte geben, und wenn dieselben allein, ohne Rücksicht auf das sonstige Ergebnis des früheren Verfahrens, geeignet sind, eine andere Entscheidung herbeizuführen?

V. Civilsenat. Urtheil v. 7. Juni 1882 i. S. B. (N.) w. die B.'schen Erben (Bekl.). Rep. V. 902/81.

I. Kreisgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Eigentümer eines Gutes hat die „im Oberlande“ belegenen Äcker desselben verkauft. Zu dem Gute gehörte auch das Miteigentum an Gemeindeflecken im Oberlande. Die Klägerin, welche zu den Rechtsnachfolgern des Verkäufers rücksichtlich des Restgutes gehört, behauptet, daß das Miteigentum an den Gemeindeflecken nicht mit den gedachten Äckern verkauft, sondern bei dem Restgute geblieben sei. Mit ihrem deshalb gegen den Käufer der Äcker, welcher auch den Mitbesitz an den Gemeindeflecken erlangt hat, erhobenen Ansprüche ist sie durch das Berufungsurteil abgewiesen; ein wesentlicher Entscheidungsgrund ist dabei die Annahme gewesen, daß zu einem der unzweifelhaft verkauften Äcker ein anderer Zugang als über eines der Streitstücke nicht vorhanden gewesen sei.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin auf Grund eines Vertrages, den sie nach ihrer Behauptung erst jetzt zu benutzen in den Stand gesetzt ist, und in welchem zwischen dritten Kontrahenten der eine gegen den anderen sich verpflichtet hat, mehreren Landbesitzern, zu denen auch der Käufer gehörte, einen Zugang zu ihren Äckern zu gewähren, die Restitutionsklage auf Grund des §. 543 Nr. 7b bei dem Berufungsurteile erhoben. Gegen das die Restitutionsklage abweisende Urteil des Gerichtes ist die Revision eingelegt; sie ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

... „Nach §. 543 Nr. 7b findet die Restitutionsklage statt, wenn die Partei eine Urkunde — eine andere als ein in Nr. 7a aufgeführtes Urteil — auffindet oder zu benutzen in den Stand gesetzt wird, welche eine ihr günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Die Revisionsklägerin wirft dem angefochtenen Urteile vor, den Begriff der Urkunde im Sinne des §. 543 Nr. 7b in ungerechtfertigter Weise zu beschränken.

Der Vorwurf ist begründet.

Die Ausführung des Berufungsurteiles, daß auch im Sinne des §. 543 C.B.O. unter Urkunden nur solche Schriftzeugnisse und Dok-

mente verstanden werden können, welche für Rechte des Produzenten von Erheblichkeit seien, die Klägerin sich auf die Urkunde vom 10. Mai 1841 nicht berufen könne, weil dieser Vertrag weder von ihr selbst oder einem ihrer Rechtsvorgänger geschlossen sei, noch von ihr behauptet sei, daß sie demselben beigetreten sei, stellt eine vom Gesetze nicht gegebene Beschränkung des Begriffes der Urkunde im §. 543 Nr. 7b auf. Dort ist nur gefordert, daß die Urkunde, wenn sie in dem früheren Verfahren hätte benutzt werden können, eine dem Produzenten günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde. Dies kann aber sehr wohl bei einem zwischen Dritten geschlossenen Vertrage der Fall sein, wenn eben ein solches Vertragsverhältnis zwischen Dritten für den Rechtsstreit unter den Parteien erheblich ist. Der Richter der Vorinstanz hat das Gesetz dadurch verletzt, daß er dasjenige als ein gesetzliches Erfordernis der Urkunde im Sinne des §. 543 Nr. 7b aufstellt, was er nur bei der Beurteilung der Frage zu berücksichtigen hatte, ob die Urkunde eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde.

Rechtsirrtümlich ist ferner, wie die Revisionsklägerin mit Recht rügt, die Annahme des angefochtenen Urtheiles, daß die als Restitutionsgrund geltend gemachte Urkunde allein zur Herbeiführung eines anderen Urtheiles geeignet sein müsse, ohne daß dabei das im früheren Verfahren Vorgebrachte, namentlich der dort benutzte Plan berücksichtigt werden könnte.

Zwar ist nach §. 553 C.P.O. die Verhandlung und Entscheidung über Grund und Zulässigkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens von der Verhandlung über die Hauptsache zu unterscheiden; aber nach §. 543 Nr. 7b kommt es schon bei der ersteren darauf an, ob die neue Urkunde eine günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, wenn sie rechtzeitig beigebracht wäre, was eben nur in Verbindung mit dem Resultate des früheren Verfahrens beurteilt werden kann.“

(Aus einem anderen Grunde ist demnächst das angefochtene Urtheil für gerechtfertigt erachtet, deshalb die Revision zurückgewiesen.)